



Regionalbüros **Alter, Pflege und Demenz**

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der
Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

Informationen zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI.

Eine Handreichung zur Anerkennungs- und
Förderungsverordnung (AnFöVO) in NRW für
angehende Anbieter:innen und Fachkräfte in der
Beratung.





Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Pflegebedürftige Menschen benötigen oft nicht nur pflegerische Leistungen, sondern auch Unterstützung im Alltag, zum Beispiel die Begleitung beim Einkauf, bei Behörden- und Arztgängen oder Haushaltstätigkeiten. Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag regelt in Nordrhein-Westfalen die **AnFöVO***.

In der AnFöVO werden die Voraussetzungen sowie die Regelungen zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag beschrieben. Zuständig für die Anerkennungen sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Broschüre „Informationen zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ gibt potenziellen Anbieterinnen und Anbietern sowie in der Beratung tätigen Personen in den Kommunen einen Überblick über die Voraussetzungen und Schritte zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

* **A**nerkennungs- und **F**örderungs**v**erordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen oder kurz Anerkennungs- und Förderungsverordnung.

1. Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?	4
2. Was ist die AnFöVO?	5
3. Welche Angebote gibt es?	6
4. Wer kann Angebote zur Unterstützung im Alltag anbieten?	7
4.1. Nachbarschaftshilfe	8
4.2. Minijobber:innen	9
4.3. Einzelanbieter:innen	10
5. Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?	11
6. Wie schreibt man ein Leistungskonzept?	14
7. Was bedeutet eine Kooperation mit einer Fachkraft?	15
8. Wie können Leistungen abgerechnet werden?	18
Kontaktdaten	20

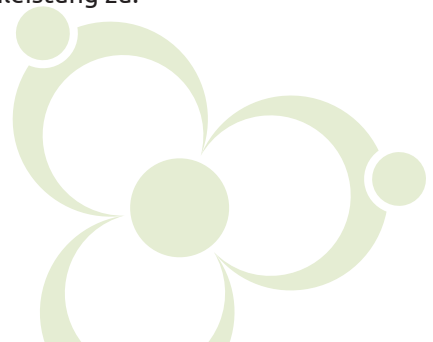
1. Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?

Die Pflegeversicherung bildet in Deutschland seit 1995 – neben der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung – den jüngsten eigenständigen Zweig der Sozialversicherungen. Jede Krankenkasse ist verpflichtet, ihren Versicherten auch eine Pflegeversicherung anzubieten.

Leistungen der Pflegeversicherung werden jedoch nur auf Antrag gewährt. Antragstellende sind die jeweils versicherten Personen. Weil der Grundsatz gilt, dass die Pflegeversicherung der Krankenversicherung folgt, stellt man einen solchen Antrag meist bei einer Einrichtung der jeweiligen Krankenversicherung. So hat jede Krankenversicherung auch eine angegliederte Pflegeversicherung. Alle Leistungen der Pflegeversicherung sind in Deutschland gesetzlich im SGB XI Soziale Pflegeversicherung festgelegt. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag werden im § 45a SGB XI „Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung“ geregelt.

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen demnach gemäß § 45a SGB XI dazu bei, Pflegende zu entlasten und Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad dabei zu unterstützen, möglichst lange selbstständig in der häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Neben Betreuungsangeboten und Angeboten zur Entlastung von Pflegenden, fallen hierunter zum Beispiel auch Hilfen im Alltag. Zur Inanspruchnahme steht den pflegebedürftigen Personen von der Pflegekasse ein monatlicher Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von **131 Euro** als zweckgebundene Sachleistung zu.



2. Was ist die AnFöVO?

Ziel einer (Weiter-)Entwicklung regionaler Versorgungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen ist es, dass Menschen mit Pflegebedarf sowie Pflegende Angehörige mit ihren individuellen Bedarfslagen in ihrem Wohnumfeld die Unterstützung, Begleitung und Förderung finden, die sie benötigen, um in ihrer vertrauten Umgebung und Häuslichkeit verbleiben und am sozialen Leben teilhaben zu können – und zwar selbstbestimmt, ressourcen- und teilhabeorientiert.



Ziele der Verordnung (AnFöVO) sind:

- 1.** durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrigschwellige Hilfeangebote anspruchsberechtigte Personen darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur selbstbestimmten und selbstständigen Gestaltung des Alltags zu fördern sowie
- 2.** Pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu unterstützen und ihnen eine Möglichkeit zur Entlastung zu eröffnen.

3. Welche Angebote gibt es?

Erstattungsfähige Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) können sowohl im häuslichen Umfeld als auch außerhalb des häuslichen Umfelds stattfinden. Hierunter fallen:

Angebote zur Entlastung von Pflegenden Angehörigen:

Entlastungsangebote helfen Pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen dabei, die Anforderungen des Pflegealltags besser zu bewältigen. Darunter fallen die Beratung, die Mithilfe bei Alltagstätigkeiten sowie die Information etwa über weitere Hilfsangebote, zum Beispiel Angehörigengruppen.

Angebote zur hauswirtschaftlichen Unterstützung:

Diese Angebote sind darauf ausgerichtet, pflegebedürftige Personen mit erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen des täglichen Lebens zu versorgen. Darüber hinausgehende haushaltsnahe Dienstleistungen ohne konkreten Bezug zur täglichen Versorgung, zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen, zählen nicht zu den Angeboten im Sinne der AnFÖVO.

Betreuungsangebote:

Pflegebedürftige Personen werden entsprechend ihres individuellen Betreuungsbedarfs zu Alltagsbeschäftigungen und Freizeitaktivitäten angeregt, begleitet und unterstützt – entweder in der Gruppe (mindestens drei Pflegebedürftige) oder in Einzelbetreuung (maximal zwei pflegebedürftige Personen).

Angebote zur Entlastung / Betreuung von pflegebedürftigen Personen:

Insbesondere die Wahrnehmung sozialer Kontakte und der Freizeitaktivitäten, die Erledigungen von Behördenangelegenheiten und die Organisation individuell benötigter Hilfen, sollen pflegebedürftige Personen dazu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen und ihre gesellschaftliche Teilhabe sichern. Beispiele hierfür: Anleitung und Unterstützung bei sinnvoller Beschäftigung, Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik und Teilnahme an der Gesellschaft, u.v.m.



Wichtig zu beachten: Körperbezogene Pflegemaßnahmen und medizinische Hilfen fallen nicht unter die Angebote zur Unterstützung im Alltag!

4. Wer kann Angebote zur Unterstützung im Alltag anbieten?

Mögliche Anbieter:innen nach § 5 der AnFöVO sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen (wie zum Beispiel ehrenamtliche Betreuungsdienste, Helferkreise, ehrenamtliche Besuchsdienste)
2. nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeeinrichtungen (wie zum Beispiel ambulante Pflegedienste, stationäre und teilstationäre Einrichtungen)
3. sonstige gewerbliche Anbieter:innen ohne Versorgung vertrag nach § 72 des SGB XI (wie zum Beispiel Alltagsbegleitung, Senior:innen-Begleitung)
4. Einzelkräfte, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 AnFöVO erbringen (Minijobber:innen)
5. Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden ("Nachbarschaftshilfe").

4.1. Nachbarschaftshilfe

Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements tätig werden



Was ist das?

Personen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld einer oder eines Pflegebedürftigen können ihre freiwillige, nicht erwerbsmäßig und nicht im eigenen Haushalt durchgeführte Unterstützung anbieten, etwa bei der Strukturierung, Aktivierung, Versorgung und Begleitung im Alltag (Nachbarschaftshilfe). Grundpflegerische Tätigkeiten sind ausgenommen. Die „sittliche Pflicht“ der ausführenden Person steht dabei im Vordergrund, es handelt sich also primär um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Die Betreuung muss grundsätzlich ehrenamtlich sein.
- Es dürfen max. 2 Personen betreut werden.
- Eine pauschal bemessene Aufwandsentschädigung kann über den Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) durch die oder den Pflegebedürftigen abgerechnet werden.

Die helfende Person

- ist nicht bis zum zweiten Grad mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert,
- lebt nicht mit der pflegebedürftigen Person in einer häuslichen Gemeinschaft,
- ist nicht gleichzeitig Pflegeperson der pflegebedürftigen Person,
- verfügt über eine geeignete Qualifizierung im Umfang eines Nachbarschaftshilfe- oder Pflegekurses oder (alternativ)
- bestätigt, dass sie das Informationsangebot der Regionalbüros, Alter, Pflege und Demenz bzw. die in diesem Zusammenhang in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens erstellte Informationsbroschüre zur Nachbarschaftshilfe kennt.
- willigt gegenüber der Pflegekasse zum Datenabgleich und zur Überprüfung der Angaben mit anderen Pflegekassen ein.

4.1. Nachbarschaftshilfe

Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements tätig werden



Wie funktioniert das?

Die zuständigen Pflegekassen der Pflegebedürftigen überprüfen eigenständig im Rahmen der Abrechnung bzw. Kostenrückerstattung, ob die Voraussetzungen für eine Nachbarschaftshilfe erfüllt sind. Hierfür erteilt die ausführende Person eine Einwilligung zum Datenabgleich.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe müssen zwar in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden, werden aber im Regelfall nicht versteuert. Ehrenamtliche, die mehr als eine Person betreuen oder noch weitere ehrenamtliche Tätigkeiten mit Aufwandsentschädigung ausüben, sollten das zuständige Finanzamt über ihre Aktivitäten informieren, um die Vermutung einer Scheinselbstständigkeit zu vermeiden.

Alle wichtigen Informationen finden Sie auf der Website
www.nachbarschaftshilfe.nrw.

4.2. Minijobber:innen

Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis



Wer ist das?

Personen können einer oder einem Pflegebedürftigen Unterstützungsleistungen im Alltag (§ 45a SGB XI) über ihr freiwilliges bürgerschaftliches Engagement hinaus anbieten. Dies kann im Rahmen einer unmittelbaren geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder in einem unmittelbaren regulären Beschäftigungsverhältnis mit der pflegebedürftigen Person erfolgen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags (§ 45b SGB XI) muss die Einzelkraft bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als solche gemäß AnFöVO anerkannt zu sein:

- Nachweis eines Informationsgesprächs (Beratungsschein) bei einer vom Land NRW geförderten Servicestelle (Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW).
- Meldung bei der Minijobzentrale (als geringfügig beschäftigt) oder der Sozialversicherung (als regulär beschäftigt).
- Es muss mindestens eine Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses (§ 45 SGB XI) vorliegen.
- Die leistungserbringende Person darf mit der betreuten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht im selben Haushalt leben.

Wie funktioniert das?

Die Einzelkraft erbringt gegenüber der zuständigen Pflegekasse der anspruchsberechtigten Person im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens (§ 45b Abs. 2 SGB XI) den Nachweis, dass die Voraussetzungen gemäß AnFöVO erfüllt sind. Zur Überprüfung der Angaben erteilt die Einzelkraft der Pflegekasse der oder des Anspruchsberechtigten eine Einwilligung zum Datenabgleich.

4.3. Gewerbliche und gemeinnützige Anbieter:innen

Anbieter:innen mit oder ohne Versorgungsvertrag

Wer ist das?

Angebote zur Unterstützung im Alltag gem § 45a SGB XI können geleistet werden durch zugelassene Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI, durch gewerbliche Anbieter:innen ohne Versorgungsvertrag und durch gemeinnützige Organisationen, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Damit Pflegeeinrichtungen mit und ohne Versorgungsvertrag sowie gemeinnützige Organisationen gleichsam Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen können, müssen sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen:

Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag durchlaufen ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren. Das bedeutet, dass davon ausgegangen wird, dass zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne § 5 Nummer 2 (AnFöVO) einen ausreichenden Versicherungsschutz und zuverlässiges Handeln vorweisen können. Jedoch müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Qualifizierung der leistungserbringenden Personen nachgewiesen und ein Leistungskonzept vorgelegt werden.

Der nächste Abschnitt erläutert die Nachweispflichten und das Anerkennungsverfahren für selbständige Anbieter:innen ohne Versorgungsvertrag.



5. Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?

PfAD. uia ist die Plattform für die Registrierung des Angebots und der Angebotsfinder für Nutzer:innen zugleich

Der Antrag zur Anerkennung eines Angebots wird im Online-Verfahren der Internetseite (PfAD.uia) eingegeben. Dort können auch alle Nachweise hochgeladen werden. Hierfür sollten sie zuvor eingescannt werden.

Eine kurze Anleitung zur PfAD.uia findet man unter:

<https://pfadua.nrw.de/>

The screenshot shows the homepage of the PfAD.uia website. At the top, there is a dark blue header with a 'DRUCKEN' button on the left and an 'ANMELDEN' button on the right, which is highlighted with a red rectangle. Below the header, the text 'PfAD.uia Unterstützung im Alltag NRW' is displayed. To the right of this text is the logo of the 'Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen'. Below the header, there are three navigation links: 'STARTSEITE', 'ANGEBOTSFINDER', and 'ANBIETEBEREICH'. A large blue banner with a white arrow icon contains the text 'HERZLICH WILLKOMMEN BEI UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG NRW'. Below the banner, there is a welcome message in German, followed by a paragraph explaining the purpose of the platform and the application process. At the bottom, there is contact information for the PfAD.uia application, including a hotline number (0231/22243890) and an email address (pfadua@d-nrw.de).

Oben rechts auf der Seite kann man sich anmelden oder neu registrieren. Indem man auf den Button „Neuer Antrag“ klickt, erstellt man einen neuen Antrag. Daraufhin erscheint der Antragsassistent, der durch das Formular leitet. Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter ohne Versorgungsvertrag wählen den Button „Antrag auf Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag“ aus und im Folgenden „Anbieter, die Ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausüben“.

Jeder Antrag ist gebührenpflichtig. Die Gebühr unterscheidet sich je nach Kreis und Anerkennungsbehörde.

Zur weiteren Bearbeitung wird man automatisch schrittweise geleitet. Alle Pflichtfelder müssen ausgefüllt und abgespeichert werden. Eine Bearbeitung ist auch nach der Speicherung möglich.

Für die Anerkennung wichtig bzw. nachzuweisen sind:

Qualifikation der leistungserbringenden Personen

- Fachkraftnachweis
- Betreuungskraft nach § 53b SGB XI (160 Stunden-Schulung)
- **oder** Basisqualifikation 40 Stunden-Schulung
- bzw. Basisqualifikation 30 Stunden (bei nur hauswirtschaftlichen Leistungen)

Wichtig: Wenn man keine Fachkraft ist, ist eine Kooperation mit einer Fachkraft oder dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz nötig! (siehe Punkt 7.)

Qualifikationsnachweise

Sämtliche Qualifikationen, die im Rahmen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag von Anbieter:innen zu erbringen sind, müssen bis drei Monate nach Tätigkeitsaufnahme abgeschlossen sein. Anmeldungen für die Qualifizierungsformate müssen bei Tätigkeitsbeginn vorliegen, andernfalls ist keine Kostenerstattung im Rahmen des Entlastungsbetrags möglich.

Leistungskonzept (siehe Punkt 6.)

1. Kontaktdaten
2. Adressat:innen der Angebote
3. Inhalt, Umfang und Preis der Angebote
4. Ausreichende Betreuung bei Betreuungsgruppen
5. Qualifikationen der leistungserbringenden Personen
6. Art der fachlichen Begleitung
7. Abwesenheitsvertretung und Regelung bei Krisen



Nachweis der Zuverlässigkeit

Ein behördliches Führungszeugnis bzw. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei Angeboten für Kinder und Jugendliche ist zu erbringen. Die Führungszeugnisse der Mitarbeitenden sind von der Leitung zu prüfen.

Versicherungsschutz

Anbieter:innen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Tätigkeit sorgen.

Preise für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Bei Angeboten von gewerblichen und gemeinnützigen Anbieter:innen gelten folgende anerkennungsfähige Höchstbeträge:

Angebote von gewerblichen und gemeinnützigen Anbieterinnen und Anbietern dürfen einen Stundensatz von maximal **38,00 €** nicht überschreiten.

Soweit Angebote für Betreuungsgruppen erbracht werden, darf ein Höchstbetrag von **104 €** pro Tag nicht überschritten werden (in Anlehnung an die Tagespflege). Bei stundenweiser Betreuung in Gruppen sind maximal **21,00 €** je Stunde anerkennungsfähig.

Anmerkung: Entsprechend § 7 Absatz 6 AnFöVO werden Angebote nur anerkannt, wenn ihre Vergütungen angemessen sind und die Preise für vergleichbare Leistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Zugelassene Pflegeeinrichtungen unterliegen besonderen Qualitätsanforderungen. Bei der Preisgestaltung ist zu bedenken, dass es sich grundsätzlich um niedrigschwellige Unterstützungsangebote handelt. Die genannten Höchstbeträge sollten also möglichst nicht ausgeschöpft werden.

<https://www.mags.nrw/informationen-fuer-anbieter>.

6. Wie schreibt man ein Leistungskonzept?

Zur Erstellung eines Leistungskonzeptes sind im Vorfeld folgende Fragen zu klären:



- ☐ Wie bin ich erreichbar?
- ☐ Soll mein Dienst einen speziellen Namen haben?
- ☐ Welche besonderen Schwerpunkte soll mein Angebot haben?
- ☐ Gibt es Hobbys oder Fähigkeiten aus meiner früheren beruflichen Tätigkeit, die ich mit einbringen möchte?
(Stricke ich zum Beispiel gerne oder bin ich fit in behördlichen Dingen?)
- ☐ Gibt es Alters- und/oder Personengruppen, mit denen ich besonders gerne arbeiten möchte?
- ☐ Spreche ich mehrere Sprachen, und kann ich mir vorstellen, dies bei meiner Arbeit einzusetzen?
- ☐ Habe ich interkulturelle Kompetenzen? Kenne ich vielleicht landestypische Gepflogenheiten und Rezepte?
- ☐ Möchte ich Betreuung anbieten oder auch haushaltsnahe Dienstleistungen?
- ☐ Habe ich eine Vertretung im Krankheits- und/oder Urlaubsfall?
- ☐ Habe ich besondere Zusatzqualifikationen, die mir bei meiner Arbeit hilfreich sein können?
- ☐ Wie gehe ich mit Beschwerden um?
- ☐ Wieviel soll mein Angebot kosten?
- ☐ Möchte ich meinen eigenen PKW einsetzen / ist Benzingeld inklusive?
- ☐ Gibt es Tätigkeiten, die ich für mich ausschließe?

Die Aspekte des Leistungskonzeptes sind später bei der Selbstdarstellung auf PfAD.uia für die Kundinnen und Kunden sichtbar.

Insgesamt sollte das Leistungskonzept 1–2 Seiten nicht übersteigen.

7. Was bedeutet eine Kooperation mit einer Fachkraft?

Sollte die antragstellende Person nicht über eine Fachkraftqualifikation verfügen, so kann die fachliche Anleitung und Begleitung auch durch eine Kooperation mit einer Fachkraft sichergestellt werden. Dazu ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung bei PfAD.uia zu hinterlegen, in der die erforderliche Aufgabenerfüllung formuliert ist.

Musterverträge können angefordert werden.

Wer gilt als Fachkraft?

Fachkräfte im Sinne der AnFöVO sind Personen, die über eine mindestens dreijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung oder geeignete Studienabschlüsse verfügen, die zur fachlichen Unterstützung und Begleitung der Angebote und der Anbieter:innen befähigt. Hierzu zählen insbesondere die in § 1 Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 1. Juni 2019 (GV. NRW. S. 686) genannten Berufs- oder Studienabschlüsse.

Fachkräfte sind nach Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung:

1. Altenpfleger:innen
2. Gesundheits- oder Krankenpfleger:innen
3. Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger
4. Heilerziehungspfleger:innen (Eingliederungshilfe)

Für hauswirtschaftliche Unterstützung im Sinne des § 4 Absatz 4 können auch Familienpfleger:innen oder Hauswirtschaftsfachkräfte als Fachkräfte die Unterstützung und Begleitung übernehmen.



Fachkraft für soziale Betreuung ist auch, wer:

1. über ein staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement verfügt,
2. über einen staatlich anerkannten Berufsabschluss als Erzieher:in, Sozialpädagog:in, Heilerziehungspfleger:in, Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeut:in oder Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeut:in verfügt,
3. über eine gleichwertige staatlich anerkannte Berufsqualifikation verfügt und nach dem Konzept der Einrichtung ausschließlich entsprechend dieser Berufsqualifikation tatsächlich in der sozialen Betreuung eingesetzt ist.

Was sind die Aufgaben einer Fachkraft?

Zu den Aufgaben der Fachkraft gehört, dass sie (insbesondere in Krisensituationen) für Rück- bzw. Nachfragen zur Verfügung steht und fachliche Hinweise geben kann. Dies geschieht zumindest telefonisch, aber ggf. auch im Rahmen von Treffen, Coachings oder Vor-Ort-Besuchen in der konkreten Leistungssituation. Letzteres stellt eine Voraussetzung für Betreuungsgruppen dar. Insgesamt ist es wichtig und unerlässlich, dass die Fachkraft die von ihr anzuleitenden und zu begleitenden Leistungserbringenden Personen persönlich kennt (kennenlernt) und über die jeweilige Qualifizierung informiert ist. Die Fachkraft sollte darüber hinaus vertraut sein mit dem konkreten Leistungsangebot sowie dem jeweiligen Leistungskonzept.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verantwortung, Leitung und Koordination der Angebotsdurchführung weiterhin den Anbieter:innen (als „Unternehmensleitung“) obliegt. Diese sind verantwortlich für die Sicherstellung eines angemessenen und qualitätsgesicherten Unterstützungsangebotes.



Ausführliche Informationen zu Aufgaben und Umfang der fachlichen Begleitung stellt Ihr Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz zur Verfügung.

Was sind die Voraussetzungen für eine Kooperation mit dem Regionalbüro?

Auch Ihr Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz kann die fachliche Begleitung kostenfrei übernehmen. Für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz muss dem Regionalbüro das Leistungskonzept bekannt sein.

Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz bietet fachliche Unterstützung bei Fragen im Bedarfsfall an (keine Rufbereitschaft, kein Wochenenddienst). Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz stellt Informationen über Fort- und Weiterbildungen zusammen. Gleichzeitig soll der Austausch, die Reflexion und die Vernetzung fachlich eigenverantwortlicher Anbieterinnen und Anbieter durch regelmäßige Austauschtreffen gefördert werden.



8. Wie können Leistungen abgerechnet werden?

Der Entlastungsbetrag kann direkt mit den Angehörigen oder aber mittels einer Abtretungserklärung mit der jeweiligen Pflegekasse abgerechnet werden. Hierfür wird eine IK-Nummer benötigt. Die IK-Nummer ist ein bundesweites Institutionskennzeichen, anhand dessen Abrechnungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Sozialversicherung abgewickelt werden können. Diese kann kostenlos unter folgendem Link beantragt werden: www.arge-ik.de

Wichtig: Pflegebedürftige Personen, die ihren Anspruch auf den Entlastungsbetrag im Kalenderjahr nicht komplett genutzt haben, können diesen bis zum 30. Juni des Folgejahres verwahren. Der Anspruch verfällt also nicht.



GUT ZU WISSEN

Der Umwidmungsanspruch

Bei Vorliegen der Pflegegrade 2 bis 5 kann eine pflegebedürftige Person neben dem Entlastungsbetrag bis zu 40 Prozent der bewilligten und ungenutzten Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) für Angebote zur Unterstützung im Alltag nutzen. Die Höhe des umgewidmeten Pflegesachleistungsbudgets hängt von dem bewilligten Pflegegrad ab.

Dieses **Gesamtbudget** aus Entlastungsbetrag und umgewidmeten Pflegesachleistungen, kann die anspruchsberechtigte Person für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 72 SGB XI), gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag und durch gemeinnützige Organisationen erbracht werden, einsetzen.

Aufwendungen, die im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** entstehen, dürfen im Kostenerstattungsverfahren den Umfang des Entlastungsbetrags nicht übersteigen. Dies gilt auch für die **Minijobberinnen und Minijobber**.

Zu dem gesamten Verfahren berät das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz.



Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können alle Angebote zur Unterstützung im Alltag von zugelassenen Pflegeeinrichtungen, gewerblichen Anbieter:innen ohne Versorgungsvertrag und gemeinnützigen Organisationen online im Angebotsfinder des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW recherchieren:

www.pfaduia.nrw.de/uia/angebotsfinder

(Die Angebote der Nachbarschaftshilfe sowie von Minijobber:innen sind dort nicht aufgeführt.)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen folgende Materialien zur Verfügung:

- Kooperationsvertrag mit dem Regionalbüro
- Kooperationsvertrag mit einer Fachkraft
- Abtretungserklärung
- Informationen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu Aufgaben und Umfang der fachlichen Begleitung
- Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)

Selbstdarstellung

Das sind wir

Die Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz – Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW sind ein landesweites Netzwerk. Insgesamt arbeiten in Nordrhein-Westfalen zwölf Regionalbüros in unterschiedlicher Trägerschaft zusammen mit einer Fach- und Koordinierungsstelle.

Das wollen wir erreichen

Das Ziel ist es, gemeinsam mit Unterstützenden vor Ort die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Pflegebedarf und für pflegende Angehörige in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Das bieten wir an

Im Zentrum unserer Arbeit stehen die Information, Beratung, Begleitung, Qualifikation und Vernetzung von haupt- und ehrenamtlich engagierten Menschen und Organisationen. Dabei konzentrieren wir uns insbesondere auf

- Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)
- Pflegeberatung
- Schwerpunktthemen wie Demenz, Migration, Behinderung, Pflegende Angehörige



[illegible]

[illegible]

This image shows a full page of a document template designed for handwriting practice. It consists of approximately 20 evenly spaced, horizontal blue dashed lines running across the width of the page. The background is plain white, providing a clear guide for letter height and placement. There are no margins, text, or other markings present.



Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz

So erreichen Sie uns:

Kontakt

Impressum:

Herausgeber: Fach- und Koordinierungsstelle der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz –
Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung Nordrhein-Westfalen.

Im: Kuratorium Deutsche Altershilfe – KDA gGmbH, Regionalbüro Köln | Gürzenichstraße 25 | 50667 Köln

Tel.: 030/2218298-46

E-Mail: info@rb-apd.de

Internet: www.kda.de

Domain: www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Aktualisierte Auflage 2025

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Verband der Privaten
Krankenversicherung